



DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2025/681 DER KOMMISSION

vom 8. April 2025

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1182 hinsichtlich harmonisierter Normen für medizinische Handschuhe zum einmaligen Gebrauch, die Sterilisation von Medizinprodukten und die Patiententransportmittel im Rettungsdienstfahrzeug

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ wird bei Produkten, die harmonisierten Normen oder den betreffenden Teilen dieser Normen entsprechen, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht worden sind, die Konformität mit den Anforderungen dieser Verordnung, die mit den betreffenden Normen oder Teilen davon übereinstimmen, angenommen.
- (2) Die Richtlinien 90/385/EWG⁽³⁾ und 93/42/EWG⁽⁴⁾ des Rates wurden mit Wirkung vom 26. Mai 2021 durch die Verordnung (EU) 2017/745 ersetzt.
- (3) Mit dem Durchführungsbeschluss C(2021) 2406⁽⁵⁾ beauftragte die Kommission das Europäische Komitee für Normung (CEN) und das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung (Cenelec) mit der Überarbeitung bestehender harmonisierter Normen für Medizinprodukte, die zur Unterstützung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG ausgearbeitet worden waren, sowie mit der Ausarbeitung neuer harmonisierter Normen zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2017/745 (im Folgenden „Auftrag“).
- (4) Auf der Grundlage des Auftrags überarbeiteten das CEN und das Cenelec die harmonisierten Normen EN 455-1:2020 und 455-2:2015 für medizinische Handschuhe zum einmaligen Gebrauch, EN 556-1:2001 und EN 556-2:2015 für die Sterilisation von Medizinprodukten und EN 1865-2:2010+A1:2015 für Patiententransportmittel im Rettungsdienstfahrzeug und arbeiteten die harmonisierte Norm EN 1865-6 für Patiententransportmittel im Rettungsdienstfahrzeug aus, deren Fundstellen nicht im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht worden sind; dabei verfolgten sie das Ziel, den jüngsten technischen und wissenschaftlichen Fortschritten und der Notwendigkeit, die Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/745 zu untermauern, Rechnung zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1025/oj>.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/745/oj>).

⁽³⁾ Richtlinie 90/385/EWG des Rates vom 20. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte (ABl. L 189 vom 20.7.1990, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1990/385/oj>).

⁽⁴⁾ Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABl. L 169 vom 12.7.1993, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1993/42/oj>).

⁽⁵⁾ Durchführungsbeschluss C(2021) 2406 der Kommission vom 14. April 2021 über einen Normungsauftrag an das Europäische Komitee für Normung und das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung in Bezug auf Medizinprodukte zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates und auf In-vitro-Diagnostika zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates.

- (5) Dies führte zur Annahme der harmonisierten Normen EN 455-1:2020+A2:2024, EN 455-2:2024, EN 556-1:2024, EN 556-2:2024, EN 1865-2:2024 und EN 1865-6:2024 (im Folgenden „Normen“).
- (6) Die Kommission hat gemeinsam mit dem CEN und dem Cenelec geprüft, ob die Normen dem Auftrag entsprechen.
- (7) Die Normen entsprechen den Anforderungen, die sie abdecken sollen und die in der Verordnung (EU) 2017/745 festgelegt sind. Daher ist es angezeigt, die Fundstellen der Normen im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen.
- (8) Im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1182 der Kommission⁽⁶⁾ sind die Fundstellen der harmonisierten Normen aufgeführt, die zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2017/745 ausgearbeitet wurden.
- (9) Um sicherzustellen, dass die Fundstellen der harmonisierten Normen, die zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2017/745 ausgearbeitet wurden, in einem einzigen Rechtsakt aufgeführt sind, sollten die Fundstellen der Normen in den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1182 aufgenommen werden.
- (10) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1182 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (11) Die Einhaltung einer harmonisierten Norm begründet die Konformitätsvermutung in Bezug auf die entsprechenden wesentlichen Anforderungen, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union festgelegt sind, ab dem Datum der Veröffentlichung der Fundstelle dieser Norm im *Amtsblatt der Europäischen Union*. Dieser Beschluss sollte daher am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft treten.
- (12) Die harmonisierten Normen, die auf die Normungsaufträge hin angenommen wurden, können im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁷⁾ Gegenstand von Anträgen auf Zugang zu Dokumenten sein. In seinem Urteil vom 5. März 2024 in der Rechtssache C-588/21 P⁽⁸⁾ erkannte der Gerichtshof an, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 an der Verbreitung harmonisierter Normen besteht —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1182 wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 8. April 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

⁽⁶⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1182 der Kommission vom 16. Juli 2021 über die harmonisierten Normen für Medizinprodukte zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 256 vom 19.7.2021, S. 100, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/1182/oj).

⁽⁷⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2001/1049/oj>).

⁽⁸⁾ Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 5. März 2024, Public.Resource.Org und Right to Know/Kommission u. a., C-588/21 P, ECLI:EU:C:2024:201.

ANHANG

Im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1182 werden folgende Einträge angefügt:

Nr.	Norm
„27.	EN 455-1:2020+A2:2024 Medizinische Handschuhe zum einmaligen Gebrauch — Teil 1: Anforderungen und Prüfung auf Dichtheit
28.	EN 455-2:2024 Medizinische Handschuhe zum einmaligen Gebrauch — Teil 2: Anforderungen und Prüfung der physikalischen Eigenschaften
29.	EN 556-1:2024 Sterilisation von Medizinprodukten — Anforderungen an Medizinprodukte, die als ‚STERIL‘ gekennzeichnet werden — Teil 1: Anforderungen an Medizinprodukte, die in der Endpackung sterilisiert wurden
30.	EN 556-2:2024 Sterilisation von Medizinprodukten — Anforderungen an Medizinprodukte, die als ‚STERIL‘ gekennzeichnet werden — Teil 2: Anforderungen an aseptisch hergestellte Medizinprodukte
31.	EN 1865-2:2024 Patiententransportmittel im Rettungsdienstfahrzeug — Teil 2: Kraftunterstützte Krankentrage
32.	EN 1865-6:2024 Patiententransportmittel im Rettungsdienstfahrzeug — Teil 6: Kraftunterstützte Patiententransportstühle“



DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/682 DER KOMMISSION

vom 8. April 2025

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 hinsichtlich der Spezifikationen des neuartigen Lebensmittels „Pulver aus teilweise entfetteten Samen von *Brassica rapa* L. und *Brassica napus* L.“

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über neuartige Lebensmittel, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1852/2001 der Kommission ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 dürfen in der Union nur zugelassene und in die Unionsliste der neuartigen Lebensmittel aufgenommene neuartige Lebensmittel in Verkehr gebracht werden.
- (2) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2015/2283 wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission ⁽²⁾ eine Unionsliste der neuartigen Lebensmittel erstellt.
- (3) In der Unionsliste im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 ist „Pulver aus teilweise entfetteten Samen von *Brassica rapa* L. und *Brassica napus* L.“ als zugelassenes neuartiges Lebensmittel aufgeführt.
- (4) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/120 der Kommission ⁽³⁾ wurde das Inverkehrbringen von Pulver aus teilweise entfetteten Samen von *Brassica rapa* L. und *Brassica napus* L. als neuartiges Lebensmittel zur Verwendung in einer Reihe von Lebensmitteln genehmigt.
- (5) Am 19. Oktober 2023 stellte das Unternehmen Ferm Food ApS (im Folgenden „Antragsteller“) bei der Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/2283 einen Antrag auf Änderung der Spezifikationen des neuartigen Lebensmittels „Pulver aus teilweise entfetteten Samen von *Brassica rapa* L. und *Brassica napus* L.“. Der Antragsteller beantragte, die Gehalte an Proteinen und Lipiden zu senken und die Gehalte an Kohlenhydraten insgesamt und Fasern insgesamt sowie an Feuchtigkeit und Asche im fertigen Pulver zu erhöhen.

⁽¹⁾ ABl. L 327 vom 11.12.2015, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2015/2283/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission vom 20. Dezember 2017 zur Erstellung der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel (ABl. L 351 vom 30.12.2017, S. 72, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2017/2470/oj).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/120 der Kommission vom 2. Februar 2021 zur Genehmigung des Inverkehrbringens von Pulver aus teilweise entfetteten Samen von *Brassica rapa* L. und *Brassica napus* L. als neuartiges Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission (ABl. L 37 vom 3.2.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/120/oj).

- (6) Der Antragsteller legte eine Begründung für seinen Antrag auf Änderung der Spezifikationen des neuartigen Lebensmittels vor, die eine Änderung einer Reihe von Parametern der Zusammensetzung betreffen. Der Antragsteller wies darauf hin, dass die beantragten Änderungen der Spezifikationen eine breitere Definition der Merkmale/der Zusammensetzung des neuartigen Lebensmittels mit sich bringen und diese Änderungen Schwankungen bei den Erträgen innerhalb der Union sowie unterschiedliche Produktions- und Pressverfahren in den Ölmühlen zulassen würden. Die vorgeschlagenen Änderungen würden auch die Verwendung von *Brassica rapa* L. und *Brassica napus* L. sowohl aus Winter- als auch Frühjahrsernten zulassen und somit das Angebot an Rohmaterial und damit eventuell die Produktion von Pulver aus teilweise entfetteten Rapsamen für die Verwendung in Lebensmitteln erhöhen. Insbesondere die Senkung des Mindestproteingehalts von 33 % auf 28 % würde es ermöglichen, das Angebot an Rohmaterial zu erweitern und mehr für Futtermittel bestimmte Rapskuchen auch für Lebensmittel zu verwenden. Angesichts der Tatsache, dass der Markt fettarme Lebensmittel verlangt, würde eine Senkung des Mindestlipidgehalts von 14 % auf 10 % die Herstellung von Rapspulver mit besserer Eignung als Lebensmittelzutat ermöglichen. Darüber hinaus könnten durch die Anhebung des maximalen Feuchtigkeitsgehalts von weniger als 7 % auf weniger als 11 % effizientere Technologien zum Einsatz kommen und die Verfahren zur Trocknung oder Stabilisierung wären weniger energieaufwändig, wodurch der CO₂-Fußabdruck von für Lebensmittel aufbereitetem Rapskuchen insgesamt verringert würde. Da der festgelegte Peroxidgrenzwert unverändert bleibt, erhöht sich das Oxidationsrisiko mit dem vorgeschlagenen Feuchtigkeitsanstieg nicht. Der Antragsteller begründete seinen Antrag außerdem damit, dass die beantragte Senkung der Protein- und Lipidgehalte und die Erhöhung der Gehalte an Kohlenhydraten insgesamt, Fasern insgesamt sowie an Feuchtigkeit und Asche im fertigen Pulver die Sicherheit des neuartigen Lebensmittels nicht beeinträchtigen.
- (7) Die vorgeschlagenen Änderungen der Spezifikationen für neuartige Lebensmittel sind nicht nur auf die Unterschiedlichkeit des Rohmaterials sondern auch auf Änderungen des Herstellungsverfahrens zurückzuführen. Im Ferm-Food-ApS-Verfahren wird der bereits teilweise entfettete Rapskuchen bei Rapsölerzeugern aus der EU aufgekauft, zur Produktionsstätte Fermfood ApS befördert und mit einer Mischung von Milchsäurebakterien fermentiert. Das Verfahren umfasst keinen der im wissenschaftlichen Gutachten der Behörde für Lebensmittelsicherheit (*) (im Folgenden „Behörde“) beschriebenen Schritte wie Waschen, Filtrieren, Zentrifugieren oder Säuern. Das Abfallprodukt der Fermentation mit Milchsäurebakterien ist Milchsäure.
- (8) Die Kommission vertritt die Ansicht, dass die beantragte Aktualisierung der Unionsliste betreffend die vom Antragsteller vorgeschlagene Änderung der Spezifikationen von Pulver aus teilweise entfetteten Samen von *Brassica rapa* L. und *Brassica napus* L. keine Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben dürfte und eine Sicherheitsbewertung durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2015/2283 nicht erforderlich ist. Die Änderungen des Herstellungsverfahrens, die Unterschiede in der Qualität des Rohmaterials und die Änderungen des Gehalts an Proteinen, Lipiden, Kohlenhydraten insgesamt, Fasern insgesamt, Feuchtigkeit und Asche wirken sich nicht auf die von der Behörde bewertete Sicherheit des neuartigen Lebensmittels aus und ändern nichts an den Schlussfolgerungen der Behörde, die die ursprüngliche Zulassung befürwortete.
- (9) Die im Antrag enthaltenen Informationen liefern hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Änderungen der Spezifikationen des neuartigen Lebensmittels den Bedingungen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2015/2283 genügen und genehmigt werden sollten.
- (10) Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

(*) EFSA Journal 2020; 18(7):6197.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. April 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

In Tabelle 2 (Spezifikationen) im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 erhält der Eintrag für Pulver aus teilweise entfetteten Samen von *Brassica rapa* L. und *Brassica napus* L. folgende Fassung:

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikation
<p>„Pulver aus teilweise entfetteten Samen von <i>Brassica rapa</i> L. und <i>Brassica napus</i> L.“</p>	<p>Definition: Das Pulver wird aus den teilweise entfetteten Samen von genetisch nicht veränderter <i>Brassica rapa</i> L. und <i>Brassica napus</i> L. (00-Kultivare) durch eine Reihe von Verarbeitungsstufen zur Reduzierung der Glucosinolate und Phytate gewonnen.</p> <p>Quelle: Samen von <i>Brassica rapa</i> L. und <i>Brassica napus</i> L.</p> <p>Merkmale/Zusammensetzung: Protein (N × 6,25): 28,0-43,0 % Lipide: 10,0-22,0 % Kohlenhydrate insgesamt (*): 33,0-45,0 % Fasergehalt insgesamt (**): 33,0-46,0 % Feuchtigkeit: < 11,0 % Asche: < 8,0 % Glucosinolate insgesamt: < 0,3 mmol/kg (≤ 120 mg/kg) Phytat: < 1,5 % Peroxidzahl (in Gewicht des neuartigen Lebensmittels): ≤ 3,0 meq O₂/kg</p> <p>Schwermetalle: Blei: < 0,2 mg/kg Arsen (anorganisch): < 0,2 mg/kg Cadmium: < 0,2 mg/kg Quecksilber: < 0,1 mg/kg Aluminium: < 35,0 mg/kg</p> <p>Mikrobiologische Kriterien: Gesamtkeimzahl (30 °C): < 5 000 KBE/g Enterobakterien: < 10 KBE/g Salmonella sp.: nicht nachweisbar/25 g Hefen und Schimmelpilze: < 100 KBE/g Bacillus cereus: < 100 KBE/g</p> <p>(*) Nach Differenz: 100 % – [Protein % + Feuchtigkeit % + Fett % + Asche %] (**) AOAC 2011.25 (Enzymatische Gravimetrie)</p> <p>KBE: koloniebildende Einheiten, AOAC: Association of Official Agricultural Chemists“</p>



**BESCHLUSS Nr. 2/2024 DES GEMÄß ARTIKEL 8 ABSATZ 1 BUCHSTABE l DES ABKOMMENS ÜBER HANDEL
UND ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER EUROPÄISCHEN
ATOMGEMEINSCHAFT EINERSEITS UND DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH GROßBRITANNIEN UND
NORDIRLAND ANDERERSEITS EINGESETZTEN SONDERAUSSCHUSSES FÜR ENERGIE**

vom 7. November 2024

zur Einrichtung einer Arbeitsgruppe „Versorgungssicherheit“ [2025/705]

DER SONDERAUSSCHUSS FÜR ENERGIE —

gestützt auf das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (im Folgenden „Abkommen über Handel und Zusammenarbeit“), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe f,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit trat am 1. Mai 2021 in Kraft.
- (2) Mit Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe l des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit wird ein Sonderausschuss für Energie eingesetzt. Seine Befugnisse in Bezug auf Fragen im Zusammenhang mit seinem Zuständigkeitsbereich sind in Artikel 8 Absatz 4 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit festgelegt.
- (3) Nach Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe f des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit ist der Sonderausschuss für Energie befugt, Arbeitsgruppen einzurichten, zu überwachen, zu koordinieren und aufzulösen.
- (4) Gemäß Artikel 9 Absatz 2 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit hat jede eingerichtete Arbeitsgruppe — unter Aufsicht eines Ausschusses — diesen Ausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen und insbesondere die Arbeit dieses Ausschusses vorzubereiten und alle Aufgaben zu übernehmen, die der jeweiligen Arbeitsgruppe von diesem Ausschuss übertragen werden.
- (5) Gemäß Artikel 9 Absatz 3 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit muss sich jede eingerichtete Arbeitsgruppe aus Vertretern der Union und Vertretern des Vereinigten Königreichs zusammensetzen und ihr Vorsitz von einem Vertreter der Union und einem Vertreter des Vereinigten Königreichs gemeinsam geführt werden.
- (6) Gemäß Artikel 9 Absatz 4 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit hat jede eingerichtete Arbeitsgruppe im gegenseitigen Einvernehmen ihre Geschäftsordnung, ihren Sitzungskalender und ihre Tagesordnung festzulegen.
- (7) Der Sonderausschuss für Energie sollte gemäß Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe f des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit eine Arbeitsgruppe „Versorgungssicherheit“ einrichten, die seiner Aufsicht untersteht. Die Arbeitsgruppe „Versorgungssicherheit“ sollte sich eine Geschäftsordnung geben. Sie sollte dem Sonderausschuss für Energie regelmäßig über ihre Tätigkeiten Bericht erstatten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Arbeitsgruppe „Versorgungssicherheit“ wird eingesetzt.
- (2) Sie gibt sich in ihrer ersten Sitzung eine Geschäftsordnung.

Artikel 2

- (1) Die Arbeitsgruppe tritt auf Beschluss der Ko-Vorsitzenden im gegenseitigen Einvernehmen zusammen.
- (2) Sie erstattet dem Sonderausschuss für Energie regelmäßig Bericht über die Ergebnisse und Schlussfolgerungen ihrer Sitzungen.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu London am 7. November 2024.

Für den Sonderausschuss für Energie

Die Ko-Vorsitzenden
Y. GARCÍA MEZQUITA

M. SKRINAR



DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2025/709 DER KOMMISSION

vom 28. März 2025

zur Gründung der europäischen Forschungsinfrastruktur für Kulturerbeforschung (E-RIHS ERIC)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2025) 1838)

(Nur der englische, französische, griechische, italienische, maltesische, niederländische, polnische, rumänische, slowenische, spanische und ungarische Text sind verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 723/2009 des Rates vom 25. Juni 2009 über den gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für ein Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur (ERIC) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Frankreich, Italien, Malta, die Niederlande, Polen, Rumänien, Slowenien, Spanien, Ungarn, das Vereinigte Königreich und Zypern haben bei der Kommission einen Antrag gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 auf Gründung des E-RIHS ERIC (im Folgenden „Antrag“) gestellt.
- (2) Die Antragsteller sind übereingekommen, dass Italien der Gastmitgliedstaat für das E-RIHS ERIC sein soll.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 723/2009 wurde durch den Beschluss Nr. 72/2015 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses ⁽²⁾ in das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) übernommen.
- (4) Die Kommission hat den Antrag nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 geprüft und ist zu dem Schluss gelangt, dass die in der Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Im Zuge der Prüfung holte die Kommission die Stellungnahmen unabhängiger Sachverständiger auf dem Gebiet der Kulturerbeforschung und des kulturellen Erbes ein.
- (5) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Das Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur für die europäische Forschungsinfrastruktur für Kulturerbeforschung (E-RIHS ERIC) wird gegründet.
- (2) Die wesentlichen Teile der Satzung des E-RIHS ERIC gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 sind im Anhang enthalten.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 723/2009 des Rates (ABl. L 206 vom 8.8.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/723/oj>) in der durch die Verordnung (EU) Nr. 1261/2013 des Rates (ABl. L 326 vom 6.12.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1261/oj>) geänderten Fassung.

⁽²⁾ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 72/2015 vom 20. März 2015 zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten [2016/755] (ABl. L 129 vom 19.5.2016, S. 85, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2016/755/oj>).

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Französische Republik, die Italienische Republik, die Republik Malta, das Königreich der Niederlande, die Republik Polen, Rumänien, die Republik Slowenien, das Königreich Spanien, Ungarn, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland sowie die Republik Zypern gerichtet.

Brüssel, den 28. März 2025

Für die Kommission
Ekaterina ZAHARIEVA
Mitglied der Kommission

ANHANG

WESENTLICHE TEILE DER SATZUNG DES E-RIHS ERIC

1. Name und Sitz

(Artikel 1 der Satzung des E-RIHS ERIC)

1. Die europäische Forschungsinfrastruktur für Kulturerbeforschung wird als Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur (ERIC) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 des Rates gegründet und erhält den Namen „E-RIHS ERIC“, der im Folgenden verwendet wird.
2. Das E-RIHS ERIC ist eine verteilte Forschungsinfrastruktur, die aus nationalen E-RIHS-Knoten besteht.
3. Das E-RIHS ERIC hat seinen satzungsmäßigen Sitz in Florenz, Italien.

2. Aufgaben und Tätigkeiten

(Artikel 2 der Satzung des E-RIHS ERIC)

1. Die Hauptaufgabe des E-RIHS ERIC besteht darin, die Forschungsinfrastruktur zu errichten und zu betreiben sowie die strategische und finanzielle Entwicklung zu koordinieren.
2. Mit Blick auf seine Hauptaufgabe und gemäß den Bestimmungen dieser Satzung führt das E-RIHS ERIC folgende Tätigkeiten aus bzw. koordiniert sie:
 - a) Schaffen der Voraussetzungen und Koordinierung einer Gemeinschaft nationaler Knoten, einschließlich der Einrichtung und Überwachung von Qualitätsmanagementverfahren für die nationalen Knoten und die Partnereinrichtungen;
 - b) Bereitstellung eines zentralen integrierten Zugangspunkts zu Partnereinrichtungen und deren Ressourcen auf der Grundlage wissenschaftlicher Exzellenz, einschließlich der kontinuierlichen Entwicklung und des offenen Zugangs zu Materialien und digitalen wissenschaftlichen Ressourcen;
 - c) Unterstützung der Verbesserung des wissenschaftlichen Verständnisses im Bereich des Kulturerbes, um auf diese Weise zu dessen Erhaltung beizutragen;
 - d) Förderung der Kulturerbeforschung, vor allem ihres interdisziplinären Ansatzes für Forschungsfragen im Zusammenhang mit Geschichte, Interpretation, Diagnose, Wertschätzung und Bewahrung des Kulturerbes;
 - e) Förderung einer Kultur der interdisziplinären und transnationalen Zusammenarbeit durch die Unterstützung von Forschenden bei der Entwicklung umfassender, fortschrittlicher wissenschaftlicher und technologischer Fachkenntnisse, einschließlich Schulungsmaßnahmen;
 - f) Stärkung von Innovationen bei wissenschaftlichen und exploratorischen Verfahren sowie bei Dienstleistungen und Management in der Kulturerbeforschung, wobei die technologische Interoperabilität und Konvergenz der Methoden durch die Festlegung bewährter Verfahren hervorgehoben werden sollte.
3. Darüber hinaus kann das E-RIHS ERIC folgende Tätigkeiten durchführen:
 - a) Erleichterung der Mobilität von Forschenden und anderen Nutzern;
 - b) Ermittlung europäischer Projekte, die für die Kulturerbeforschung von Interesse sind, und damit verbundener Finanzierungsmöglichkeiten sowie Bereitstellung von Orientierungshilfen für interessierte Partner bei ihren Bewerbungen;
 - c) Aufbau internationaler Partnerschaften mit anderen europäischen und außereuropäischen Organisationen auf dem Gebiet der Kulturerbeforschung und in verwandten Bereichen;
 - d) Durchführung sonstiger Tätigkeiten, die zur Erreichung ihres Zwecks und ihrer Ziele erforderlich sind.
4. Das E-RIHS ERIC geht bei der Ausführung seiner Tätigkeiten ethisch und transparent vor und vermeidet potenzielle organisatorische oder persönliche Interessenkonflikte.

5. Das E-RIHS ERIC verfolgt bei der Erfüllung seiner Aufgaben keinen Erwerbszweck. Das E-RIHS ERIC kann — unbeschadet der Vorschriften über staatliche Beihilfen — begrenzte ökonomische Tätigkeiten durchführen, sofern sie eng mit seinen Hauptaufgaben in Verbindung stehen und sie nicht gefährden. Alle Einkünfte aus diesen ökonomischen Tätigkeiten werden vom E-RIHS ERIC dazu verwendet, seine Tätigkeiten besser und intensiver auszuführen.

3. Dauer des Bestehens

(Artikel 3 der Satzung des E-RIHS ERIC)

Das E-RIHS ERIC besteht für einen unbestimmten Zeitraum.

4. Auflösung

(Artikel 4 der Satzung des E-RIHS ERIC)

1. Die Auflösung des E-RIHS ERIC erfolgt auf Beschluss der Vollversammlung gemäß Artikel 18 Absatz 6 dieser Satzung.
2. Das E-RIHS ERIC unterrichtet die Kommission unverzüglich, in jedem Fall jedoch innerhalb von zehn Tagen nach Annahme des Beschlusses zur Auflösung des E-RIHS ERIC, über den Beschluss.
3. Unverzüglich nach Abschluss des Auflösungsverfahrens, in jedem Fall jedoch innerhalb von zehn Tagen nach seinem Abschluss, unterrichtet das E-RIHS ERIC die Kommission.
4. Die Existenz des E-RIHS ERIC endet an dem Tag, an dem die Europäische Kommission die entsprechende Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wird.

5. Haftung und Versicherung

(Artikel 5 der Satzung des E-RIHS ERIC)

1. Das E-RIHS ERIC haftet für seine Schulden.
2. Die Mitglieder haften nicht gesamtschuldnerisch für die Schulden des E-RIHS ERIC. Die finanzielle Haftung der Mitglieder für die Schulden des E-RIHS ERIC ist auf deren jeweiligen Jahresbeiträge gemäß Anhang II beschränkt.
3. Das E-RIHS ERIC schließt geeignete Versicherungen zur Deckung der speziell mit dem Betrieb verbundenen Risiken ab.

6. Zugang

(Artikel 6 der Satzung des E-RIHS ERIC)

1. Das ERIC E-RIHS bietet wirksamen Zugang zu dem Fachwissen und den Kompetenzen einer Gemeinschaft von Kulturerbeforschenden aus Partnereinrichtungen sowie zu einem integrierten System mit Plattformen, die Archivsammlungen mit Proben und physischen Daten, digitale Online-Tools und digitale Forschungsressourcen, große und mittelgroße ortsfeste Anlagen sowie mobile Instrumente für nichtinvasive Messungen und die Untersuchung von Kulturerbegütern, unter anderem Objekte und Stätten, umfassen.
2. Zugang wird auf der Grundlage wissenschaftlicher Exzellenz Nutzern gewährt, die Forschungsarbeiten zum Thema Kulturerbe durchführen. In besonderen Fällen, die in den Vorschriften des E-RIHS ERIC zum Zugang festgelegt sind, kann der Zugang auch Nutzern gewährt werden, die proprietäre Forschung im Bereich Kulturerbe durchführen.
3. Der Zugang zum E-RIHS ERIC wird in einem gesonderten Dokument geregelt, in dem die Grundsätze der Europäischen Charta für den Zugang zu Forschungsinfrastrukturen berücksichtigt werden, und das von der Vollversammlung genehmigt wird.

7. Wissenschaftliche Bewertung

(Artikel 7 der Satzung des E-RIHS ERIC)

1. Der Beirat für Wissenschaft und Ethik führt jährlich eine Bewertung der wissenschaftlichen, technischen und allgemeinen Tätigkeiten des E-RIHS ERIC bzw. der unter der Bezeichnung E-RIHS ERIC stattfindenden Tätigkeiten durch. Diese Bewertung erfolgt in Form eines Berichts und wird der Vollversammlung übermittelt.
2. Der Ausschuss der nationalen Knoten unterstützt den Beirat für Wissenschaft und Ethik bei der Durchführung der wissenschaftlichen Bewertung, indem er alle erforderlichen Informationen über die wissenschaftlichen Tätigkeiten der nationalen Knoten bereitstellt, wobei er den Bedarf des E-RIHS ERIC in Bezug auf Zugang sowie die Standards für die Qualität der Dienste und die vom E-RIHS ERIC festgelegten Bewertungsverfahren berücksichtigt.
3. Die Standards für die Qualität der Dienste und die Bewertungsverfahren des E-RIHS ERIC werden in einem eigenen Dokument geregelt, das von der Vollversammlung zu genehmigt wird.

8. Verbreitungspolitik

(Artikel 8 der Satzung des E-RIHS ERIC)

1. Das E-RIHS ERIC verpflichtet seine Nutzer, offenen Zugang zu den Forschungsergebnissen und Veröffentlichungen zu gewährleisten und fordert sie auf, ihre Daten über das Register des E-RIHS und andere Register zur Verfügung zu stellen, sofern sie den FAIR-Grundsätzen für Daten (Auffindbarkeit, Zugänglichkeit, Interoperabilität und Wiederverwendbarkeit) entsprechen und innerhalb einer angemessenen Frist vorliegen.
2. Das E-RIHS ERIC nutzt für seine Zielgruppen die Kanäle mit der größten Reichweite, darunter Websites, Newsletter, soziale Medien und andere digitale professionelle Netzwerke, Beiträge bei Konferenzen, Ausstellungen, Artikel, Berichte und Dokumentarfilme in den Print-, Rundfunk- und Online-Medien.
3. Das E-RIHS ERIC fordert von seinen Nutzern ein, dass sie die Nutzung des E-RIHS ERIC bestätigen.

9. Schutz der Rechte des geistigen Eigentums

(Artikel 9 der Satzung des E-RIHS ERIC)

1. „Geistiges Eigentum“ hat die in Artikel 2 des Stockholmer Übereinkommens vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum festgelegte Bedeutung.
2. Die unter der Bezeichnung E-RIHS ERIC erstellten oder entwickelten Daten sowie die damit verbundenen Rechte des geistigen Eigentums sind Eigentum der Einrichtung oder der Person, die sie hervorgebracht hat.
3. Der Eigentümer von Daten aus Forschungsarbeiten, die unter der Bezeichnung E-RIHS ERIC durchgeführt werden, gestattet dem E-RIHS ERIC und der Wissenschaftsgemeinschaft die Nutzung dieser Daten gemäß den von der Vollversammlung in der E-RIHS-Datenverwaltungspolitik festgelegten Bedingungen.

10. Beschäftigungspolitik

(Artikel 10 der Satzung des E-RIHS ERIC)

1. Das E-RIHS ERIC ist ein Arbeitgeber, der Chancengleichheit fördert. Die Bedingungen für den Zugang zu Beschäftigung müssen transparent und diskriminierungsfrei sein. Ernennungen erfolgen auf der Grundlage eines wettbewerblichen Auswahlverfahrens.
2. Das E-RIHS ERIC stellt sicher, dass sein Personal nicht aufgrund seiner finanziellen, vertraglichen, organisatorischen oder sonstigen Interessen, die mit seiner Arbeit im Zusammenhang stehen, befangen ist und durch die Ausführung seiner Arbeit keinen unfairen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Parteien erhält.
3. Die Arbeitsverträge unterliegen den Rechtsvorschriften des Landes, in dem das Personal beschäftigt ist.

4. Das E-RIHS ERIC gibt seine offenen Stellen bzw. Stellenangebote international bekannt.
5. Der Generaldirektor legt Vorschriften und Regeln fest, die für alle Aspekte der Beschäftigung bei der zentralen Plattform maßgeblich sind und das Wohlergehen des Personals, die Einhaltung der vor Ort geltenden Rechtsvorschriften und die Erfüllung der Bedürfnisse der Organisation garantieren. Diese Regeln und Vorschriften werden von der Vollversammlung angenommen.

11. Beschaffungspolitik

(Artikel 11 der Satzung des E-RIHS ERIC)

1. Die Beschaffungspolitik des E-RIHS ERIC entspricht den Grundsätzen der Transparenz, der Nichtdiskriminierung und des Wettbewerbs.
 2. Genaue Regeln zu den Verfahren und Kriterien für die Beschaffung werden in der Geschäftsordnung festgelegt und von der Vollversammlung angenommen.
-



2025/712

9.4.2025

VERORDNUNG (EU) 2025/712 DER KOMMISSION

vom 4. April 2025

über eine Schließung der Fischerei auf Perlochen in den Unionsgewässern des Gebiets 9 für Schiffe unter der Flagge Spaniens

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2025/202 ⁽²⁾ des Rates sind die Quoten für 2025 festgesetzt worden.
- (2) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge aus dem Bestand an Perlochen in den Unionsgewässern des Gebiets 9 durch Schiffe, die die Flagge Spaniens führen oder in Spanien registriert sind, die für 2025 zugeteilte Quote erreicht.
- (3) Daher sollte die Befischung dieses Bestands verboten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ausschöpfung der Quote

Die Spanien für das Jahr 2025 zugeteilte Fangquote für den im Anhang genannten Bestand an Perlochen in den Unionsgewässern des Gebiets 9 gilt ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt als ausgeschöpft.

Artikel 2

Verbote

- (1) Die Befischung des in Artikel 1 genannten Bestands durch Schiffe, die die Flagge Spaniens führen oder in Spanien registriert sind, ist ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt verboten. Nach diesem Zeitpunkt verboten sind insbesondere das Aufspüren von Fisch, das Ausbringen, Aufstellen, Schleppen sowie das Einholen von Fanggerät mit dem Ziel, diesen Bestand zu befischen.
- (2) Weiterhin zugelassen für Fänge, die vor diesem Zeitpunkt getätigt wurden, sind das Umladen, das Anbordbehalten, das Verarbeiten an Bord, der Transfer, das Umsetzen in Käfige, das Mästen sowie das Anlanden von Fisch bzw. Fischereierzeugnissen dieses Bestands aus Fängen der genannten Schiffe.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1224/oj>.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2025/202 des Rates vom 30. Januar 2025 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/257 im Hinblick auf Fangmöglichkeiten für 2025 (ABl. L, 2025/202, 31.1.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/202/oj>).

(3) Unbeabsichtigte Fänge von Arten aus diesem Bestand durch diese Schiffe werden gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ an Bord der Fischereifahrzeuge gebracht und behalten, aufgezeichnet, angelandet und auf die Quoten angerechnet.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. April 2025

*Für die Kommission,
im Namen der Präsidentin,
Costas KADIS
Mitglied der Kommission*

⁽³⁾ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj>).

ANHANG

Nr.	03/TQ202
Mitgliedstaat	Spanien
Bestand	RJU/9-C.
Art	Perlrochen (<i>Raja undulata</i>)
Gebiet	Unionsgewässer des Gebiets 9
Datum der Schließung	26. März 2025



2025/90317

9.4.2025

Berichtigung der Verordnung (EU) 2024/1183 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung des europäischen Rahmens für eine digitale Identität

(Amtsblatt der Europäischen Union L, 2024/1183, 30. April 2024)

Seite 48, Artikel 1, Nummer 48

Anstatt: „a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 5c Absatz 7, Artikel 24 Absatz 4b und Artikel 30 Absatz 4 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem 17. September 2014 übertragen.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 5c Absatz 7, Artikel 24 Absatz 4b und Artikel 30 Absatz 4 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. (...)“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 5c Absatz 7, Artikel 24 Absatz 4b oder Artikel 30 Absatz 4 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, (...)“.

muss es heißen: „a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 5c Absatz 8, Artikel 24 Absatz 4b und Artikel 30 Absatz 4 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem 17. September 2014 übertragen.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 5c Absatz 8, Artikel 24 Absatz 4b und Artikel 30 Absatz 4 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. (...)“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 5c Absatz 8, Artikel 24 Absatz 4b oder Artikel 30 Absatz 4 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, (...)“.